

Zusammenfassung:

Vor dem Hintergrund der Beratung des Antrages Nr. 14/162 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der 12. Sitzung des Sozialausschusses am 31. Januar 2017 hat die Verwaltung eine schriftliche Umfrage zu den in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) geltenden Regelungen im Umgang mit Beschäftigten, die als Wohnbeirat tätig sind, konzipiert und umgesetzt. Die Umfrage wurde bei allen 43 Werkstatpträgern und den dort bestehenden 43 Werkstatträten durchgeführt. Im Ergebnis wird deutlich, dass in den WfbM bedarfsgerechte Regelungen im Umgang mit als Wohnbeirat tätigen Beschäftigten bestehen.

Die Vorlage berührt die Zielrichtungen Nr. 1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2326:

Als Ergebnis der Beratung des Antrages Nr. 14/162 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der 12. Sitzung des Sozialausschusses am 31. Januar 2017 wurde die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, welche „Freistellungsregelungen“ in den rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) in Bezug auf Beschäftigte in den WfbM bestehen, die eine Tätigkeit als Wohnbeirat wahrnehmen.

Umfrage

Die Verwaltung hat zur Klärung der Fragestellung eine schriftliche Umfrage bei allen 43 Werkstattträgern und den 43 Werkstattträtern – auch in Leichter Sprache – durchgeführt. Alle Geschäftsleitungen beteiligten sich an der Umfrage, von den Werkstattträgern liegen insgesamt 41 Rückmeldungen vor. Insofern ist der Rücklauf der Befragung als sehr hoch zu bewerten.

Ergebnisse der Umfrage

Zunächst ist festzuhalten, dass in 41 rheinischen WfbM Beschäftigte ehrenamtlich als Wohnbeirat tätig sind. Zwei „kleinere“ WfbM (beide rd. 180 Beschäftigte) mit dem Schwerpunkt „Menschen mit einer psychischen Behinderung“ melden, dass keine Beschäftigten der WfbM ein Amt als Wohnbeirat innehaben.

Die Anzahl der Beschäftigten, die als Wohnbeirat tätig sind, variiert stark in den einzelnen Werkstätten. Dies ist vor allem auf die unterschiedliche Größe der WfbM-Träger zurückzuführen. Gleichwohl wird deutlich, dass in vielen WfbM die exakte Anzahl der als Wohnbeirat tätigen Beschäftigten nicht bekannt ist, da die Wahrnehmung des Amtes nicht flächendeckend erfasst wird.

32 Werkstattträger berichten, dass in ihren Einrichtungen Regelungen zum Umgang mit Beschäftigten, die als Wohnbeirat tätig sind, bestünden. In der Regel sind diese so ausgestaltet, dass die Beschäftigten bei Bedarf für ihre Tätigkeit als Wohnbeirat, inklusive möglicher Fortbildungen, von der Werkstatt bezahlt freigestellt werden (n = 28). Zwei Werkstätten berichten, dass eine unbezahlte Freistellung erfolge, zwei WfbM ordnen die Tätigkeit als Wohnbeirat dem Bereich „Freizeit“ zu. Entsprechend bestehen keine Freistellungsregelungen¹.

Aufschlussreich ist ein Blick auf die elf WfbM, die über keine expliziten Regelungen verfügen. Hier wird deutlich, dass dies mitnichten einem Desinteresse an der Thematik geschuldet ist, sondern vielmehr dadurch begründet ist, dass in der Regel keine zeitlichen Überschneidungen der Tätigkeit als Wohnbeirat und der Beschäftigung in der WfbM besteht. Die Sitzungen des Wohnbeirates liegen schlichtweg außerhalb der WfbM-Arbeitszeiten. Berichtet wird, dass sich WfbM mit den Anbietern von Wohnhilfen vielfach über die zeitliche Lage der Tätigkeit als Wohnbeirat miteinander abstimmten, um proaktiv möglichen terminlichen Kollisionen zu begegnen. Somit entfällt die Formulierung dezidierter Regelungen innerhalb der WfbM, da diese nicht notwendig sind.

Der in der jeweiligen WfbM individuell gepflegte Umgang mit der Thematik wird aus Sicht der Werkstattträte als geeignet beschrieben: Keiner der 41 Werkstattträte berichtet über ihnen bekannte Problematiken bzgl. des jeweils praktizierten Ansatzes. Auf Seiten der

¹ Eine der beiden WfbM berichtet, dass - unabhängig von der grundsätzlichen Einordnung - die Thematik im Werkstattalltag nicht aufträte. Die Sitzungen der Wohnbeiräte lägen außerhalb der Arbeitszeit der WfbM. In der zweiten WfbM vertreten Werkstattträt und Werkstattleitung gemeinsam die Auffassung, dass „Ehrenamt Privatangelegenheit“ (Zitat des Werkstatttrates) sei.

Werkstattleitungen werden überwiegend ebenfalls keine Schwierigkeiten hinsichtlich des individuellen Ansatzes gemeldet (n = 40) – nur drei WfbM formulieren Schwierigkeiten. Diese beziehen sich auf Fragestellungen bezüglich der schwierigen Umsetzung einer Freistellungsregelung bei Beschäftigten, die betriebsintegriert arbeiten, auf eine fehlende Bereitschaft des Fachpersonals einer Wohneinrichtung, eine gemeinsame Lösung zur zeitliche Festlegung der Sitzung des Wohnbeirates zu entwickeln und auf den Wunsch, bezahlt von der WfbM-Tätigkeit für das Amt des Wohnbeirates freigestellt zu werden.

Schlussfolgerungen

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass der in WfbM praktizierte Umgang mit Beschäftigten, die als Wohnbeirat tätig sind, als ausreichend und geeignet zu bewerten ist. Erkennbar ist, dass WfbM affirmative Zugänge zum Thema wählen. Sofern in den jeweiligen WfbM keine spezifischen Regelungen getroffen wurden, findet dies seine Begründung in dem Umstand, dass keine zeitlichen Überschneidungen zwischen der Ausübung des Ehrenamtes Wohnbeirat und der Tätigkeit in der WfbM bestehen. Letztlich lässt sich aus den Ergebnissen der Umfrage keine Bestätigung für die im Antrag Nr. 14/162 formulierte Prämisse, dass Wohnbeiräte durch WfbM nicht in einem ausreichenden Maße unterstützt würden, ablesen.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i